

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Unterroth (Kita-Gebührensatzung)**

vom 14.06.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Unterroth folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Unterroth erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (§ 1 Kita-Benutzungssatzung) Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung (Kita) aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kita angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 bis 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kita; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kita entlassen wird.
- (3) Die Gebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf das Konto der Gemeinde Unterroth zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren**

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 bis 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kita. Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Besucht ein Kind nicht das ganze Kitajahr über die Einrichtung, wird die Gebühr entsprechend den Buchungszeiten für jeden Monat des Besuchs erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.
- (3) Bei der Gebührenberechnung nach § 5 und § 6 gilt das Alter ab 3 Jahren als erreicht, ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 5**

#### **Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind in der Kinderkrippe folgende Gebühr erhoben:

a) für eine Buchungszeit von 4 Stunden/Tag (Mindestbuchungszeit)	110,00 Euro
b) für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden/Tag	135,00 Euro
c) für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden/Tag	160,00 Euro
d) für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden/Tag	190,00 Euro
e) für eine Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden/Tag	215,00 Euro
f) für eine Buchungszeit von 8 bis 9 Stunden/Tag	245,00 Euro
- (2) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind unter 3 Jahren folgende Gebühr erhoben:

a) für eine Buchungszeit von 4 Stunden/Tag (Mindestbuchungszeit)	100,00 Euro
b) für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden/Tag	110,00 Euro
c) für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden/Tag	120,00 Euro
d) für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden/Tag	142,00 Euro
e) für eine Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden/Tag	160,00 Euro
f) für eine Buchungszeit von 8 bis 9 Stunden/Tag	184,00 Euro
- (3) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind ab 3 Jahren folgende Gebühr erhoben:

a) für eine Buchungszeit von 4 Stunden/Tag (Mindestbuchungszeit)	80,00 Euro
b) für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden/Tag	90,00 Euro
c) für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden/Tag	100,00 Euro
d) für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden/Tag	120,00 Euro
e) für eine Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden/Tag	140,00 Euro
f) für eine Buchungszeit von 8 bis 9 Stunden/Tag	155,00 Euro
- (4) In den Gebührensätzen ist ein monatliches Spielgeld und Teegeld enthalten.
- (5) Für Umbuchungen während des Kitajahres gemäß § 10 Abs. 5 der Kita-Benutzungssatzung wird zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes jeweils eine Gebühr von 10 € fällig. Die erste Umbuchung im Kitajahr ist kostenfrei.

## **§ 6**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen
  - a) zwei Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, wird für beide Kinder jeweils nur 75 % der Benutzungsgebühr der jeweiligen Buchungszeit erhoben.
  - b) drei Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, wird für alle drei Kinder jeweils nur 50 % der Benutzungsgebühr der jeweiligen Buchungszeit erhoben.
  - c) jedes 4. und weitere Kind ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1-3 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches XII entsprechend.

## **DRITTER TEIL:**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 7**

### **Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.  
Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen im Sorgerecht, Änderungen der zu buchenden Stunden etc.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Unterroth vom 24.02.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2019, außer Kraft.

Unterroth, den 15.06.2022

Gemeinde Unterroth

gez. Norbert Poppele  
1. Bürgermeister